

69. Jahrgang Nr. 48

Donnerstag, 27. November 2014

**i** INHALTSVERZEICHNIS

|  |               |
|--|---------------|
| <b>Krefelder Perspektivwechsel</b> .....                   | <b>S. 325</b> |
| <b>Licht-Show auf der Baustelle begeistert Besucher</b> .. | <b>S. 326</b> |
| <b>Aus dem Stadtrat</b> .....                              | <b>S. 326</b> |
| <b>Bekanntmachungen</b> .....                              | <b>S. 326</b> |
| <b>Auf einen Blick</b> .....                               | <b>S. 328</b> |

**KREFELDER PERSPEKTIVWECHSEL:  
EINE NEUE SICHT AUF ‚SAMT UND SEIDE‘**

Dank der zahlreichen und Stadtbild prägenden Investitionen in Krefeld wandelt sich Stück für Stück auch das Image der ‚Stadt wie Samt und Seide‘. Diese Entwicklungen greifen die Kooperationspartner nun im „Krefelder Perspektivwechsel“ auf. „Identität stiften, Bürger, Unternehmen und Institutionen partnerschaftlich einbinden und den Markenkern über die Leitthemen Architektur, Kultur und Produktinnovation/Design konsequent erlebbar machen, das sind die zentralen Anliegen des Projekts. Unser Ziel ist, den positiven Imagewandel auf lange Sicht zu befördern und damit die Attraktivität der Stadt und die Lebensqualität zu stei-



Bei der Auftaktveranstaltung zum „Krefelder Perspektivwechsel“ kamen die Verantwortlichen vieler Partner zusammen (v.l.n.r.): Thomas Janzen und Dr. Martin Hentschel (Kunstmuseen), Knut Habicht (Werbeagentur), Dr. Annette Schick (Dt. Textilmuseum), Dr. Inge Röhnelt (VHS), Jürgen Sauerland-Freer (Kulturbüro), Mario Bernards (Currenta), Ralph Schürmanns (Musikschule), Uli Cloos (Stadtmarketing), Eckart Preen (WFG), und für den Sportbereich und den Stadtsportbund Jens Sattler und Schwimmerin Anne Poleska-Urban.

gern“, erläutert Mitinitiator Uli Cloos, Fachbereichsleiter Marketing und Stadtentwicklung.

Im Zeitraum 2015 bis 2023 steht jedes zweite Jahr unter einem eigenen Perspektivwechsel-Motto und rückt einen Bestandteil des Markenkerns in den Blickpunkt. „Gestalte Deine Stadt! Neue Blickwinkel auf Samt und Seide“ lautet das Thema, mit dem der Krefelder Perspektivwechsel im kommenden Jahr seinen Anfang nimmt. Der gemeinschaftliche Ansatz der Perspektivwechseljahre steht einmal mehr für den Kooperationsgedanken, mit dem das Stadtmarketing die Stärken der Stadt bündeln will. So entstand auch die Idee des Perspektivwechsels aus der engen Zusammenarbeit mit Eckart Preen, Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG) und Mario Bernards, Leiter Politik- und Bürgerdialog beim Chempark Krefeld-Uerdingen.

„Mit diesem Konzept sprechen wir eine Einladung an die gesamte Stadtgemeinschaft aus, sich mit eigenen Ideen und Aktionen in die Entwicklung unserer Stadt einzubringen“, so Preen. „Die Resonanz aus den Institutionen war bisher schon großartig und wir hoffen auf ein ebenso umfangreiches Interesse aus den Reihen der Bürger. Mit dem Krefelder Perspektivwechsel setzt die Industrie den bereits eingeschlagenen Weg fort, sich noch stärker in die Stadtgemeinschaft einzubringen“, ergänzt Bernards.

Unter der Überschrift „Made in Krefeld“ soll das Jahr 2017 die Aspekte von Produktinnovationen und Design aufgreifen, im Jahr 2019 steht mit „100 Jahre Bauhaus“ die einzigartige Architekturkompetenz der Stadt im Fokus, 2021 knüpft man an die von der Kultur ausgehenden Impulse für eine mutige, moderne und welt-offene Stadtentwicklung an, um schließlich im Jahr 2023 das große Stadtjubiläum als die Summe der positiven Effekte aus diesen Leitthemen zu feiern.

Ihre eigenen Ideen, Projekte und Veranstaltungen können Krefelder Einrichtungen, Vereine, Unternehmen, Initiativen und Bürger ab sofort ganz einfach über das Internetportal [www.krefelder-perspektivwechsel.de](http://www.krefelder-perspektivwechsel.de) einbringen. Hier findet man auch einen

**INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG**

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



**[www.wtk-waermetechnik.de](http://www.wtk-waermetechnik.de)**  
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

Überblick über bereits geplante Aktivitäten aus Kultur, Wirtschaft und Bildung. Mit Projekten wie beispielsweise dem ‚Fotoworkshop Perspektivwechsel‘, in dessen Rahmen Schüler unter Anleitung des bekannten Krefelder Architekturfotografen Florian Monheim eine neue Sicht auf die Baukultur erhalten, dem Projekt ‚Gipfelstürmer‘, bei dem Bürger und Besuchervon hohen Gebäuden und Türmen aus einen Blick auf die Stadt werfen können oder dem Projekt „Stadtführungen“ das Krefelder einlädt, ihre Stadt, ihr Quartier, ihre Straße, ihre Sehenswürdigkeit durch die „eigene Brille“ zu präsentieren, gibt es bereits drei speziell auf das Themenjahr hin entwickelte Formate.

Neben zahlreichen Partnern aus Kultur und Sport ist auch die Hochschule Niederrhein mit mehreren Planungen ein wichtiger Akteur im Perspektivwechsel-Konzept. Ab dem Sommersemester 2015 werden beispielsweise Studierende des Master-Studiengangs „Business Management“ unter Leitung von Professor Harald Vergossen eine wissenschaftlich-basierte Strategie für die Marke Krefeld entwickeln, mit der der Grundgedanke des Perspektivwechsels auf allen Ebenen der Markenkommunikation manifestiert werden soll. Durch weitere Projekte des Stadt- und Standortmarketings, den Ausbau des Kooperationsmarketings und der Ausrichtung auf das Jahr 2023 wird das Marketing-Konzept 2015 konsequent weiterentwickelt“, so Stadtmarketing-Chef Uli Cloos. Man stehe nun am Beginn eines Zeitraums, in dem das traditionelle Vorgehen abgelöst werde. Statt wie bisher über einzelne Ziele und Maßnahmen vorzugehen, wolle man mit „Krefeld 2023“ einen motivierenden Rahmen in Form der Markenwerte anbieten und hierüber ein neues Wir-Gefühl ermöglichen.

## LICHT-SHOW AUF DER BAUSTELLE UDU BEGEISTERT DIE BESUCHER



Die stimmungsvolle Lichtinstallation auf dem Ostwall „Stop and glow“ zog die Besucher der Innenstadt zum „Einkauf bei Kerzenschein“ zum zukünftigen Haltestellenbereich am Ostwall. Hier hatten die Organisatoren 18 vier Meter hohe Traversenstempel positioniert und indirekt beleuchtet, um die Dimensionen des künftigen Bahnsteiges zu visualisieren. Die Traversenstempel standen genau dort, wo in wenigen Wochen die Stützpfeiler des Glasdachs eingebaut werden. Stimmungsvolle klassische Musik begleitete die Licht-Choreographie und lud zum Verweilen ein. Eine erste visuelle Zusammenfassung der Ostwall-Illumination gibt es unter <http://stopandglow.lafonline.de>.



## AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 01. Dezember bis 05. Dezember 2014 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

**Dienstag, 2. Dezember 2014**

17.00 Uhr Landschaftsbeirat, Rathaus



## BEKANNTMACHUNGEN

### 9. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ABFALLSATZUNG DER STADT KREFELD VOM 11.12.2003 IN DER FASSUNG DER 8. ÄNDERUNGSSATZUNG

Vom 19.11.2014

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 04.11.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV NRW. S. 148) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) folgende neunte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Krefeld vom 11.12.2003 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.04.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr. 18, S. 100 ff.) beschlossen:

**§ 1: Die nachstehenden Paragraphen der AbfS werden geändert und erhalten folgende Fassungen:**

#### 1. § 3 Ausschlüsse

- (1) Von der Abfallentsorgung gemäß § 1 ausgeschlossen sind
  1. Abfälle, für die nach § 2 Abs. 2 KrWG das Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht gilt und
  2. die in anliegender Liste aufgeführten und mit „-“ gekennzeichneten Abfälle, soweit diese nicht in privaten Haushaltungen oder Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben in kleinen Mengen anfallen und bei den im Auftrag der Stadt betriebenen Schadstoffannahmeeinrichtungen angenommen werden.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung gemäß § 20 Abs. 2 KrWG Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit

dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich – rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Bezirksregierung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen: Abfälle, die von der Stadt entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können, schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen und vergleichbare Abfälle und Abfallmengen aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) soweit sie bei den im Auftrag der Stadt betriebenen Schadstoffannahmeeinrichtungen angenommen werden können.
- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie dem Abfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Abfallentsorgung verpflichtet.

## 2. § 10 Pflichten der Grundstückseigentümer, Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen Grundstückes hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Entsorgung des Abfalls vom Grundstück zu ermöglichen und zu sichern.

Er muss insbesondere

- das Grundstück zur Abfallentsorgung schriftlich anmelden und alle sachdienlichen Angaben machen, hierzu zählt auch die Angabe über die Anzahl der Bewohner und die Anzahl der auf dem Grundstück Beschäftigten;
  - wesentliche Änderungen hinsichtlich der Art, der Menge und der Beschaffenheit des Abfalls sowie hinsichtlich der Anzahl der Bewohner und der Beschäftigten rechtzeitig mitteilen;
  - im Falle des § 7 Nachweise über die Eigenverwertung richtig erbringen und wesentliche Änderungen mitteilen;
  - einen Wechsel des Eigentums anzeigen;
  - dafür sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können;
  - die Standplätze und Transportwege für die Abfallbehälter auf dem Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung herichten und unterhalten sowie dafür sorgen, dass sie den Bediensteten des durch den von der Stadt beauftragten Dritten zugänglich sind.
- (2) Den Bediensteten der Stadt ist zur Prüfung der Einhaltung dieser Satzung im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des angeschlossenen Grundstückes zu gewähren. Die Bediensteten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen. Die Grundstückseigentümer, Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer müssen über alle, die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffenden Fragen Auskunft geben.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Inhaber von Betrieben und Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

## 3. § 15 Sperrgutabfuhr und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat im Rahmen der §§ 1 und 3 das Recht, Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen.

Durch die Sperrgutabfuhr werden jedoch nur Abfälle entsorgt, die aus Haushaltungen stammen, d.h. in der Regel zur Wohnungseinrichtung gehören sowie Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung nach § 8 Abs. 7.

Die Teile müssen von Hand verladen werden können und dürfen die Fahrzeugtechnik nicht gefährden. Die Stadt entscheidet im Zweifelsfall, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

Darüber hinaus besteht im Rahmen des Anmeldeverfahrens die Möglichkeit, gegen die Entrichtung eines privatrechtlichen Entgeltes durch die GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH u. Co. KG totale Entrümpelungen sowie die Entsorgung von Abfällen wie z.B. Bauteile, Bauelemente, Bauschutt, Bäume, Äste, Zäune und Einzelteile von Kraftfahrzeugen wie Türen und Sitze, durchführen zu lassen.

- (2) Die Abfuhr erfolgt auf mündliche, telefonische oder schriftliche Bestellung. Dabei sind die abzufahrenden Abfälle in Art und Menge der GSAK zu melden. Diese teilt dem Abfallbesitzer den Tag der Abholung mündlich, telefonisch oder schriftlich mit.
- (3) Sperrgut ist am Abholtag spätestens bis 07.00 h bereitzustellen. Die Sperrgutabfuhr erfolgt in der Zeit von 07.00 bis 19.00 h am Abholtag. Es ist so auf dem Bürgersteig, unweit des Fahrbahnrandes zu platzieren, dass weder der Fußgänger- noch der Fahrverkehr gefährdet werden kann. Hierbei sind sperrige Altmetalle / Schrott (§ 4 Abs. 1 Nr. 7) sowie Elektro- und Elektronikschrott, soweit dieser gemäß § 8 Abs. 10 im Rahmen der Sperrmüllabfuhr mitgenommen wird, getrennt bereitzustellen. Für Schäden, die durch eine Nichtbeachtung der vorstehenden Grundsätze entstanden sind, haftet der bisherige Besitzer des Sperrgutes.
- (4) Sperrgut kann auch unmittelbar an den Abfallentsorgungsanlagen (§ 16) entsprechend deren Zweckbestimmung angeliefert werden. Das Nähere regelt die jeweilige Benutzungsordnung.

## 4. § 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Kann die Abfallentsorgung z.B. infolge höherer Gewalt, wegen Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden, so wird sie nach Möglichkeit nachgeholt. Ein Anspruch auf Ermäßigung/Erlass von Gebühren oder Entgelten oder ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störung im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag dauern,



von dem Anschlusspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz (§ 12) zurückzustellen.

- (3) Soweit der Betrieb der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen aus den in Abs. 1 genannten Gründen gestört ist, hat die Stadt nach besten Kräften für andere Abfallentsorgungsmöglichkeiten zu sorgen und darauf hinzuwirken, dass die Störungen alsbald behoben werden.

## § 2: Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

## Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 19. November 2014

Der Oberbürgermeister  
Gregor Kathstede

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

|   |              |
|---|--------------|
| <b>Feuer</b>  | <b>112</b>   |
| <b>Rettungsdienst/Notarzt</b>                                 | <b>112</b>   |
| <b>Krankentransport</b>                                       | <b>19222</b> |
| <b>Branddirektion</b>   | <b>612-0</b> |
| <b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b> | <b>19700</b> |

## KREBSINFORMATIONSDIENST

des Deutschen Krebsforschungszentrums:  
[www.krebsinformationsdienst.de](http://www.krebsinformationsdienst.de)

## NOTDIENSTE

**Elektro-Innung Krefeld**  
0180 5660555

## NOTDIENSTE

**Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

**28.11. – 30.11.2014**

Kamps Gebr.

Dreikönigenstraße 105, 47798 Krefeld, 21714

**05.12. – 07.12.2014**

Heinrich Kerksen GmbH & Co. KG

Am Baackeshof 2, 47804 Krefeld, 312424, 0173 2717946



## APOTHEKENDIENST

**Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter: [www.aknr.de](http://www.aknr.de)**

**oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833**



## ÄRZTLICHER DIENST

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

**116 117**

## ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

## ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagmorgen von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.